

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 8.

Basel, 23. Februar.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Die französischen Kriegsgerichte. — Disziplin! oder Abrüsten! (Fortsetzung.) — Die Wappen aller souveränen Staaten der Welt. Illustrirtes Wappen- und Siegelmarken-Album. — Eidgenossenschaft: Reorganisation. Neuorganisation der Genietruppen. Zum Demissionsgesuch des jetzigen Waffenchefs der Kavallerie. Besoldungsgesetz. V. Division: Versammlung in Olten. Militärkantinen. Übergang des VII. Kavallerieregiments über die Hulftegg. Über die Übungen des 7. Dragonerregiments. Das Central-Comite der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. General Herzog-Stiftung. Schweiz. Pontonierverein. Zürich: Vergabungen. Bern: Verwaltungsoffiziers-Verein der Stadt Bern und Umgebung. Troupierverein Bern. — Ausland: Deutschland: Vortrag des Kaisers. Truppenübung im Harz. Veteranen von 1848—1871. Bayern: Personalveränderungen. Rücktritt des Generals v. Hoffmann. Scharlach-Erkrankungen. Österreich: Eine Petition wegen religiöser Übungen. Frankreich: Fremdenlegion. — Bibliographie.

Die französischen Kriegsgerichte.

Der Ursprung und die Gestalt, in welcher die französischen Kriegsgerichte, vor denen kürzlich der Fall des Kapitains Dreyfuss verhandelt wurde, funktionieren, reichen bis zum Jahre 1797 hinauf. Das Revolutionstribunal existierte nicht mehr. Das Direktorium, welches eben für militärische Verbrechen und Vergehen die Kriegsgerichte nach dem Vorbilde der Prevotgerichtshöfe der Monarchie geschaffen hatte, entschloss sich, ihnen die Insurgenten, Verschwörer, Jakobiner, Chouans und Emigranten, die in seine Hände fallen würden, zu übergeben. Bonaparte fand diese Gerichte, als er erster Konsul wurde, bereits völlig organisiert vor. Er behielt sie bei und gab ihnen die weitere Entwicklung. Während der Dauer seiner Herrschaft von 1800—1814 funktionierte ihre Jurisdiktion ohne Unterbrechung, nicht nur gegen Soldaten, sondern auch gegen Civilpersonen in der ganzen Ausdehnung des französischen Gebiets. Die Chouans waren es besonders, welche diese gefürchteten Tribunale in Thätigkeit setzten. Man erklärt es französischerseits für unmöglich, eine vollständige Liste aller dieser Unglücklichen aufzustellen, welche von ihnen verurteilt wurden. Ihre Debatten erfolgten stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit. In der Regel hatten weder das Publikum, noch die Presse das Recht, sich über sie zu äussern, und sie gelangten überhaupt nicht zu ihrer Kenntnis. Man erfuhr nur Gerüchte über sie, wenn Alles vorüber war, und die Verurteilten in der Ebene von Grenelle oder anderwärts ihre Strafe erlitten hatten. In allen Kom-

munen angeschlagene Plakate brachten den Urteilsspruch, wenn er bereits vollstreckt war, zur öffentlichen Kenntnis. In dieser Periode konnten die französischen Kriegsgerichte, wie das völkerrechtswidrige Verfahren gegen den unglücklichen Herzog von Enghien beweist, nur als servile Instrumente in den Händen Napoleons betrachtet werden. Das Urteil, welches sie abgeben sollten, wurde ihnen vorher diktiert. Wenn sie sich zuweilen weigerten, demselben zuzustimmen, wurden die Richter schwer bestraft. Im Jahre 1800 wurde der Emigrant de Rivoire unter der Anklage, Brest den Engländern haben überliefern zu wollen, vor eine Marinekommission gestellt, welche das Kriegsgericht bildete. Sie sprach ihn frei und Napoleon, entrüstet, degradierte die Offiziere, welche der Kommission angehört hatten, und stellte den Angeklagten vor ein anderes, ein Civil-Tribunal. Nach der Statuierung dieses Exempels fand er nur Richter, die bestrebt waren, seine Weisungen zu erfüllen. Als er jedoch nach der Kapitulation von Baylen sich entschloss, den General Dupont, der dieselbe unterzeichnet hat, vor Gericht zu stellen, misstraute er einem Militär-Tribunal, wo dieser mehr unglückliche wie schuldige General unter seinesgleichen alte Freunde gefunden haben würde, und bildete einen Ausnahmegerichtshof, den er unter dem Namen einer Untersuchungskommission einsetzte und der die Verurteilung Duponts, welche er wünschte, aussprach. Dies war übrigens der einzige Fall, in welchem ein Angeklagter des Militärstandes der Rechtsprechung der Kriegsgerichte entzogen wurde. Der Angeklagte war ein hervorragender Mann von ruhm-